

Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Neunte Änderungssatzung zur
Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 10. März 2016 die folgende Neunte Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Neunte Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

**Neunte Änderungssatzung
zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 10. März 2016 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung für die Frankfurter
Wertpapierbörse in der Fassung vom 30. Oktober 2007, zuletzt
geändert durch Änderungssatzung vom 30. Juni 2015**

Die Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

**III. Abschnitt
Gebühren für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel
(Zulassungsgebühr), für die Einbeziehung von Wertpapieren zum
Börsenhandel (Einbeziehungsgebühr) sowie für den Widerruf der
Zulassung und der Einbeziehung (Widerrufsgebühr)**

[...]

**§ 12 Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im
regulierten Markt (Einbeziehungsgebühr)**

- (1) Für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt wird, sofern die Einbeziehung nicht von Amts wegen erfolgt, eine Gebühr gemäß Tabelle V erhoben.
- (2) Für die Einbeziehung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Die Gebühr gemäß Tabelle V darf bei bis zu 5.000 Einbeziehungen im Kalenderjahr EUR 75.000 je Antragsteller und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Einbeziehungen wird die Gebühr gemäß Tabelle V solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 100.000 je Antragsteller und Kalenderjahr erreicht ist.
 2. Wenn die Einbeziehung in mehr als der Hälfte aller pro Kalenderjahr gestellten ~~Zulassungen~~Einbeziehungsanträge auf über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellte Einbeziehungsanträge erfolgt, darf die Gebühr gemäß Tabelle V bei bis zu 5.000 ~~Zulassungen~~Einbeziehungen im Kalenderjahr EUR 70.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende ~~Zulassungen~~Einbeziehungen wird die Gebühr gemäß Tabelle V solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 95.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.
 3. Für jede Einbeziehung, die auf einen nicht über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellten Einbeziehungsantrag erfolgt, erhöht sich ohne Anrechnung auf die Gebührenobergrenzen gemäß Ziffer 1 und 2 die Gebühr gemäß Tabelle V um EUR 0,50.

[...]

**IV. Abschnitt
Gebühren für die Einführung von Wertpapieren an der Börse
(Einführungsgebühr)**

§ 14 Einführungsgebühr

- (1) Für die Aufnahme des Handels (Einführung) von Wertpapieren im regulierten Markt bzw. im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine Gebühr gemäß Tabelle VII erhoben.
- (2) Für die Einführung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Die Gebühr gemäß Tabelle VII darf bei bis zu 5.000 Einführungen im Kalenderjahr EUR 15.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Einführungen wird die Gebühr gemäß Tabelle VII solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 20.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.
 2. Wenn die Einführung in mehr als der Hälfte aller pro Kalenderjahr gestellten Einführungsanträge auf über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellte Einführungsanträge erfolgt, darf die Gebühr gemäß Tabelle VII bei bis zu 5.000 ~~Zulassungen~~ Einführungen im Kalenderjahr EUR 14.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Einführungen wird die Gebühr gemäß Tabelle VII solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 19.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.
 3. Für jede Einführung, die auf einen nicht über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellten Einführungsantrag erfolgt, erhöht sich ohne Anrechnung auf die Gebührenobergrenzen gemäß Ziffer 1 und 2 die Gebühr gemäß Tabelle VII um EUR 0,10.

[...]

**V. Abschnitt
Gebühren für den Handel von Wertpapieren, deren Laufzeit nicht
bestimmt ist (Notierungsgebühr)**

§ 15 Notierungsgebühr

- (1) Für den Handel von Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit im regulierten Markt bzw. im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine jährliche Gebühr gemäß Tabelle VIII erhoben.

Die Notierungsgebühr für Aktien setzt sich aus einer vom Marktsegment abhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen. Berechnungsgrundlage für die variable Gebühr ist der Durchschnittswert aus der an den jeweiligen Stichtagen festgestellten Marktkapitalisierung des Emittenten der Aktien. Die Marktkapitalisierung wird berechnet als Produkt aus der Anzahl der am jeweiligen Stichtag eingeführten Aktien und dem am jeweiligen Stichtag festgestellten letzten Börsenpreis. Stichtage sind der jeweils letzte Handelstag des ersten und des dritten Quartals des Jahres, das der Gebührenfestsetzung vorangeht. Erfolgt die Einführung der Aktien unterjährig, so ist im ersten Jahr der Börsennotierung der Stichtag der letzte Handelstag des Vierteljahres, in dem die Einführung erfolgt ist. Bei Emittenten mit mehreren eingeführten Aktiengattungen fällt die Notierungsgebühr nur für die Aktiengattung mit der höheren Anzahl der eingeführten Aktien an. Im Fall von Aktien vertretenden Zertifikaten gelten die Sätze 2, 5, 6 und 7 entsprechend. Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass auf die Marktkapitalisierung des Emittenten der vertretenen Aktien abzustellen ist. Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass auf die Anzahl der durch die eingeführten Zertifikate vertretenen Aktien abzustellen ist.

Die Höhe der Notierungsgebühr für Anteile an in- und ausländischen Investmentaktiengesellschaften und Investmentvermögen bemisst sich gemäß Tabelle VIII nach dem Gesamtnettoinventarwert in Euro zum letzten Bewertungstag des Vorjahres der Anteilsklasse oder des Teilfonds, auf den sich die Anteile beziehen. Der Emittent hat der Geschäftsführung den Gesamtnettoinventarwert gemäß Satz 2 bis zum letzten Börsentag im Januar jedes Kalenderjahres, in dem gemäß Absatz 2 die Pflicht zur Bezahlung der Notierungsgebühr besteht, in der von der Geschäftsführung festgelegten Form mitzuteilen.

- (2) ~~Notierungsgebühren nach Absatz 1 sind in Vierteljahresraten, jeweils zur Mitte des Quartals, zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung der Notierungsgebühren für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate beginnt mit dem Vierteljahr, in dem erstmalig die Einführung der Aktien und Aktien vertretende Zertifikate erfolgt ist, die Voraussetzungen für die Entrichtung der betreffenden Notierungsgebühr vorliegen und erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem der Handel der Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate beendet wurde die Voraussetzungen für die Entrichtung der betreffenden Notierungsgebühr entfallen sind. Abweichend davon beginnt die~~ Die Pflicht zur Zahlung der Notierungsgebühren für den Handel von Anteilen an in- und

ausländischen Investmentaktiengesellschaften und Investmentvermögen beginnt mit dem Kalenderjahr, welches auf das Jahr der Einführung der Anteile folgt, und erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem der Handel der Anteile an in- und ausländischen Investmentaktiengesellschaften und Investmentvermögen beendet wurde.

- ~~(3) Für Wertpapiere nach Absatz 1, die am 1. Juli 2002 weniger als zehn Jahre an einer inländischen Börse eingeführt sind, gilt § 15 Absatz 1 erst mit Ablauf von zehn Jahren seit Einführung der Wertpapiere.~~

[...]

VIII. Abschnitt

§ 18 Übergangsregelungen

- (1) Für die Erhebung von Teilnahmegebühren gemäß § 9 im Kalenderjahr 2011 gilt folgende Übergangsregelung:
1. Die Gebühr gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 beträgt 1.500 EUR und die Gebühr gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 beträgt einheitlich 15.000 EUR.
 2. Die Gebühr gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 fällt nicht an und die Gebühr gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 beträgt einheitlich 1.500 EUR.
 3. Abweichend von § 9 Abs. 3 werden im zweiten Quartal 2011 die Gebühren gemäß vorstehender Nummer 1 und 2 zeitanteilig ab dem Inkrafttreten der vierten Änderungssatzung zur Gebührenordnung und abhängig davon berechnet, dass die Voraussetzungen für ihre Entrichtung zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
- (2) Notierungsgebühren für den Handel von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten sind im Jahr 2016 für das erste und zweite Vierteljahr gemäß § 15 in der bis zum 1. Juli 2016 geltenden Fassung und für das dritte und vierte Vierteljahr gemäß § 15 in der ab dem 1. Juli 2016 geltenden Fassung zu entrichten. Notierungsgebühren für den Handel von Anteilen an in- und ausländischen Investmentaktiengesellschaften und Investmentvermögen mit unbestimmter Laufzeit im regulierten Markt gemäß § 15 Absatz 1 sind erstmalig für das Jahr 2012 zu entrichten.
- (3) Für die Erhebung der Zulassungs-, Einbeziehungs- und Einführungsgebühren von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen gemäß §§ 11, 12 und 14 im Kalenderjahr 2011 gilt folgende Übergangsregelung:

1. Für die Zulassung, Einbeziehung und Einführung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen, die bis einschließlich 31. Juli 2011 beantragt wurden, werden keine Gebühren erhoben, wenn die Gebührenobergrenzen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Satz 2 und § 14 Satz 2 in der bis einschließlich 31. Juli 2011 geltenden Fassung der Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erreicht waren.
2. In der Zeit vom 1. Januar 2011 bis einschließlich 31. Juli 2011 erhobene Zulassungs-, Einbeziehungs- und Einführungsgebühren für Zertifikate, Aktienanleihen und Optionsscheine werden auf die Gebührenobergrenzen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, § 12 Satz 2 und Satz 3 und § 14 Satz 2 und Satz 3 der Gebührenordnung in der ab dem 1. August 2011 geltenden Fassung angerechnet.
3. Zertifikate, Aktienanleihen und Optionsscheine, deren Zulassung, Einbeziehung oder Einführung in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis einschließlich 31. Juli 2011 beantragt wurden, werden auf die Anzahl der Zulassungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, der Einbeziehungen gemäß § 12 Satz 2 und Satz 3 und der Einführungen gemäß § 14 Satz 2 und Satz 3 nicht angerechnet.

[...]

**Tabelle VIII
Notierungsgebühr gemäß § 15**

Paragraph	Wertpapierart / - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 15 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	<u>Grundgebühr</u> 7.500 <u>11.700,-</u> <u>und variable</u> <u>Gebühr in</u> <u>Höhe von</u> <u>je 0,10,-</u> <u>für jede</u> <u>angefangene</u> <u>Million Euro</u> <u>Marktkapitali-</u> <u>sierung</u>
§ 15 Absatz 1	Genussscheine Optionsscheine, Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	0,-

Paragraph	Wertpapierart / - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 15 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungs- folgepflichten	<u>Grundgebühr</u> 40.000 12.700,- <u>und variable</u> <u>Gebühr in</u> <u>Höhe von</u> je 0,10,- <u>für jede</u> <u>angefangene</u> <u>Million Euro</u> <u>Marktkapitali-</u> <u>sierung</u>
§ 15 Absatz 1	Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen mit einem Gesamtnettoin- ventarwert in Mio. Euro: - bis zu 50 - über 50 bis zu 100 - über 100 bis zu 1.000 - über 1.000 bis zu 2.000 - über 2.000	regulierter Markt	500,- 1.000,- 2.500,- 5.000,- 10.000,-

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Die vorstehende Neunte Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 10. März 2016 gemäß Artikel 2 am 1. Juli 2016 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 18. April 2016 (Az.: III 8 – 37 d 02.05.08#003) erteilt.

Die Neunte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 20. April 2016

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann